

Förderrichtline der Wirtschaftsagentur Wien

Medienprojekt 2026

Gültig vom 01.03.2026 – 31.07.2026

Inhalt

Ziele	4
Zielgruppe	4
Förderbare Projekte	5
Begriffsbestimmungen	6
1. Rechtsgrundlagen	7
2. Voraussetzungen der Fördergewährung	7
3. Förderart	7
4. Projektanforderungen	7
4.1. Projektdarstellung	7
4.2. Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum	8
5. Förderbare und nicht förderbare Kosten	8
5.1. Grundvoraussetzungen für die Anerkennung von Projektkosten	8
5.2. Förderbare Kosten	9
5.3. Nicht förderbare Kosten	9
5.4. Gemeinkostenzuschlag	10
6. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage	10
7. Maximale Förderquote, maximale Förderung, Bonus	10
7.1. Maximale Förderquote	10
7.2. Maximale Förderung	10
7.3. Bonus	10
8. Kombination und Kumulierung von Förderungen	10
8.1. Kombination von Förderungen	10
8.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen	10
9. Ablauf der Fördergewährung	11
9.1. Förderantrag	11
9.1.1. Förderantrag - Allgemeine Voraussetzungen	11
9.1.2. Partnerschaftliche Förderanträge	11
9.2. Prüfung, Bewertung, Auswahl und Entscheidung	12
9.2.1. Formale Vorprüfung	12
9.2.2. Bewertungsgrundlagen	12
9.2.3. Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren	12
9.2.4. Durchführung der Bewertung und Auswahl	12
9.2.5. Fördervorschlag	12
9.2.6. Förderentscheidung	12
9.3. Förderzusage	12
9.3.1. Förderzusage, Vertrag	12

9.3.2.	Bedingte Förderzusage	13
9.4.	Berichte.....	13
9.4.1.	Fortschrittsbericht	13
9.4.2.	Endbericht inkl. Endabrechnung.....	13
9.5.	Förderauszahlung.....	13
9.5.1.	Akonto	13
9.5.2.	Schlusszahlung.....	14
9.5.3.	Auszahlung bei partnerschaftlichen Förderanträgen	14
10.	Publikation, Kontrolle und Evaluierung.....	14
10.1.	Publikation	14
10.2.	Meldepflichten.....	14
10.3.	Monitoring	15
10.4.	Aufbewahrung von Unterlagen	15
10.5.	Gewährung der Einsichtnahme	15
10.6.	Evaluierung des Beitrags der geförderten Projekte.....	15
11.	Widerruf und Rückzahlung	16
11.1.	Widerruf der Förderzusage.....	16
11.2.	Rückforderung der Förderung	16
12.	Datenschutz.....	17
12.1.	Verarbeitung von personenbezogenen Daten.....	17
12.2.	Publizierbare Daten	17
13.	Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen	18
14.	Geltungszeitraum.....	18
15.	Anwendbares Recht/Gerichtsstand	18
16.	Kontaktdaten Fördergeberin	18
Anhang 1		19
	Betriebsstätte	19
	Wiener Betriebsstätte	19
Anhang 2		20
	Berechnungsmethode der Personalkostenstundensätze	20
Anhang 3		21
	Informationen zu De-minimis-Beihilfen	21

Ziele

Die Wiener Medienwirtschaft stellt einen wichtigen Bestandteil der städtischen Wertschöpfung dar und leistet einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts. Ein leistungsfähiger Mediensektor schafft qualifizierte Arbeitsplätze, stärkt die Innovationskraft der Stadt und trägt zur Sicherung ihrer internationalen Sichtbarkeit bei. Qualitativ hochwertiger Journalismus erfüllt darüber hinaus eine zentrale Funktion für den demokratischen Diskurs und die gesellschaftliche Resilienz. Durch verlässliche, unabhängige und vielfältige Berichterstattung wird das Vertrauen in Institutionen gestärkt und somit ein stabiler Rahmen für wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung geschaffen. Dieser Beitrag kommt sowohl den Unternehmen als auch den Bürger*innen der Stadt Wien zugute. Daher ist es ein wirtschaftspolitisches Anliegen der Stadt Wien, zielgerichtete Anreize zu setzen, die Medienunternehmen in der Entwicklung und Umsetzung innovativer sowie wirtschaftlich nachhaltiger Angebote zu unterstützen.

Mit diesem Förderprogramm wird die Entwicklung von neuen Medienangeboten und von digitalen Transformationsprojekten in Wiener Medienunternehmen unterstützt. Dieses Programm soll somit wesentlich zur Schaffung einer Medienvielfalt und zur Strukturverbesserung für Journalist*innen und Medienunternehmen beitragen.

Insgesamt zielt diese Förderung darauf ab, eine positive Wirkung auf das Innovations-, Wachstums- und Beschäftigungspotenzial von Wiener Medienunternehmen auszuüben und so generell die Qualität von Medienangeboten am Standort Wien zu erhöhen.

Das Förderprogramm verfolgt zusätzlich zu den zuvor genannten Zielsetzungen die thematischen Zielsetzungen Beschäftigung und Digitalisierung. Dabei gilt, dass Projekte, die für eine Förderung in Frage kommen, in zumindest einem der genannten Bereiche positive Wirkung entfalten sollen.

- **Beschäftigung**
In diesem Förderprogramm unterstützt die Wirtschaftsagentur Wien Projekte, die in den geförderten Unternehmen ein nachhaltiges Beschäftigungswachstum am Wiener Unternehmensstandort¹ oder zumindest die Sicherung des Beschäftigtenstandes erwarten lassen. Projekte, die einen Stellenabbau mit sich bringen, führen zu einem Ausschluss.
- **Digitalisierung**
In diesem Förderprogramm sollen Projekte dazu beitragen, einerseits digitale Lösungen noch stärker in den Alltag der Unternehmen zu integrieren und andererseits Innovationen in diesem Bereich zu unterstützen. Digitalisierung ist jedoch kein Selbstzweck, sondern muss im Dienste der Menschen erfolgen.

Zielgruppe

Diese Förderrichtlinie richtet sich an bestehende Unternehmen und Vereine der Wiener Medienwirtschaft, die journalistisch tätig sind. In der Folge schließt der Begriff Unternehmen auch Vereine mit ein. Bestimmungen in dieser Richtlinie für Unternehmen gelten sinngemäß auch für Vereine.

Bestehende Unternehmen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie müssen eine Betriebsstätte (gem. Definition Anhang 1 der Richtlinie) in Wien haben,

¹ Verfügt ein Unternehmen über mehrere Standorte in Wien werden diese gemeinsam betrachtet.

- b) sie müssen die wertschöpfenden Tätigkeiten ²des Projekts überwiegend in Wien erbringen,
- c) sie müssen ein Medienunternehmen im Sinne der angeführten Definition³ sein.

Im Rahmen von partnerschaftlichen Förderanträgen sind unter der Bedingung, dass der*die Lead-Partner*in ein bestehendes Unternehmen in Wien ist, abgesehen von weiteren förderbaren Unternehmen, auch Vereine iSd Begriffsbestimmung Punkt 13. und Unternehmen/Vereine (im Sinne von Punkt 2.2. der Richtlinie) aus dem Kreativ-, Kultur-, Sozial-, Forschungs- und Bildungsbereich aus Wien förderbar.

Förderbare Projekte

Die Förderrichtlinie unterstützt Medienunternehmen bei der Entwicklung und anschließender oder begleitender Vermarktung und Distribution von Medienangeboten. Die Projekte müssen ein hochwertiges journalistisches und innovatives Konzept aufweisen. Alle Projekte müssen in ein schlüssiges unternehmerisches Gesamtkonzept eingebettet sein.

Die journalistische Qualität des Vorhabens, die Sicherung von Arbeitsplätzen von Journalist*innen und der nachhaltige, wirtschaftliche Mehrwert für die Unternehmen stehen im Fokus. Die Umsetzung des Projekts muss zu wesentlichen Teilen durch unternehmensinternes Personal erfolgen und wird ergänzt durch den Zukauf von externen Dienstleistungen, um einen nachhaltigen Wissensaufbau im Unternehmen sicherzustellen.

Jedenfalls nicht förderbar sind Projekte ohne journalistische Tätigkeit oder mit mangelhaften, überwiegend KI-generierten Inhalten, Projekte zum Zwecke der Unternehmenskommunikation (Corporate Publishing), Projekte, die dem normalen Geschäftsbetrieb zuordenbar sind sowie Digitalisierungsvorhaben, die zu einem Abbau von Beschäftigung im Journalismus führen.

² Wertschöpfung ist jeder rechtlich zurechenbare wirtschaftliche Wertzuwachs, der durch Produktion von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen entsteht und an den Rechte und Pflichten geknüpft sind (z. B. Steuern, Vergütung, Gewinnbeteiligung, Haftung)

³ Definition Medienunternehmen laut Mediengesetz: Medienunternehmen sind jene Unternehmen, in denen die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie a) seine Herstellung und Verbreitung oder b) seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit entweder besorgt oder veranlasst werden.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie ist

1. eine **Förderung** ein nicht rückzahlbarer Zuschuss aus öffentlichen Mitteln, den die Wirtschaftsagentur Wien einem*einer Fördernehmer*in leistet, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten;
2. **Fördergeberin**, die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.;
3. **Förderwerber*in**, wer bei der Wirtschaftsagentur Wien einen Antrag auf Förderung (Förderantrag) stellt;
4. ein **Förderantrag** dann gestellt, wenn er im Online-Fördercockpit der Wirtschaftsagentur Wien vom*von der Förderwerber*in durch Klicken auf die Schaltfläche „Antrag einreichen“ der Wirtschaftsagentur Wien erfolgreich übermittelt wurde;
5. **Fördernehmer*in**, wer als Förderwerber*in von der Wirtschaftsagentur Wien eine Förderzusage erhalten hat;
6. ein **Projekt** ein befristetes Vorhaben, mit einem nach bestimmten Kriterien (z. B. Innovation, Diversität, Beschäftigung) definierten Ziel, das unter Verwendung vorgegebener Ressourcen (z. B. Kosten, Finanzierung, Betriebsmittel, Personal) geplant und umgesetzt werden soll;
7. eine **Fördergewährung** die Erteilung einer Förderzusage an eine*n Förderwerber*in;
8. eine **Förderzusage** die Annahme des Förderantrags durch die Wirtschaftsagentur Wien. Durch die Förderzusage kommt zwischen dem*der Förderwerber*in und der Wirtschaftsagentur Wien ein privatrechtlicher Fördervertrag zustande;
9. eine **Förderabsage** die Ablehnung des Förderantrags durch die Wirtschaftsagentur Wien;
10. eine **Förderauszahlung** jede teilweise oder gänzliche Auszahlung einer gewährten Förderung an eine*n Fördernehmer*in;
11. **Unternehmer*in**, wer ein Unternehmen betreibt (§ 1 Abs. 1 UGB).
12. ein **Unternehmen** jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein (siehe § 1 Abs. 2 UGB);
13. ein **Verein** ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks (§ 1 Abs. 1 VerG);
14. eine **Forschungs- und Bildungseinrichtung** ausschließlich eine Universität (im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 oder des Privatuniversitätengesetzes) oder eine Fachhochschule (im Sinne des Fachhochschulgesetzes);
15. eine **Betriebsstätte/Wiener Betriebsstätte**: siehe dazu Anhang 1.

1. Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie fußt auf der Satzung der Wirtschaftsagentur Wien, dem Finanzierungsübereinkommen zwischen der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien vom 2.11.2021 sowie dem Beschluss des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien vom 16.02.2026.

Diese Richtlinie fußt auch auf folgender europäischen beihilferechtlichen Grundlage:

De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

2. Voraussetzungen der Fördergewährung

1. Eine Förderzusage kann nur förderbaren Förderwerber*innen erteilt werden.
2. Förderbar sind bestehende Unternehmen sowie Vereine der Wiener Medienwirtschaft, die
 - d) journalistisch tätig sind,
 - e) über eine Betriebsstätte in Wien (gem. Definition Anhang 1 der Richtlinie) verfügen,
 - f) keinen negativen Saldo bei der Stadtkasse der Stadt Wien aufweisen.
3. Nicht förderbar sind
 - a) Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) aufgrund mangelnder Rechtsfähigkeit (selbst dann, wenn sie ein Unternehmen betreiben),
 - b) Förderwerber*innen, die zahlungsunfähig oder überschuldet (§§ 66 und 67 IO) sind oder gegen die ein Insolvenzverfahren (§ 1 IO) eröffnet wurde,
 - c) gesetzliche und privatrechtliche berufliche Interessensvertretungen,
 - d) Gebietskörperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, an denen die Stadt Wien unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
4. Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

3. Förderart

Die im Rahmen von dieser Richtlinie gewährten Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Falls Gründe für den Widerruf einer Förderung vorliegen, kann es zu Rückforderungen kommen (siehe Punkte 9.6.3 und 11.2).

4. Projektanforderungen

4.1. Projektdarstellung

Ein Projekt ist darzustellen

- a) als ein in sich geschlossenes Vorhaben oder sinnvoll teilbares Vorhaben,
- b) in seinem gesamten Umfang und seiner gesamten Dauer (Projektlaufzeit) und
- c) mit seinen gesamten Kosten sowie der hierfür vorgesehenen Finanzierung.

Des Weiteren muss

- d) die Planung des Projekts adäquat zu Projektumfang und -inhalt ausgeführt sein,
- e) eine aussagekräftige Beschreibung des Projekts vorgelegt werden, aus der sich eine ausreichende Anzahl von Anhaltspunkten für eine Bewertung ergibt und
- f) eine Projektleitung namhaft gemacht werden.

Im Antrag muss ferner

- g) die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Projekts dargestellt und begründet werden sowie
- h) dargelegt werden, dass das eingereichte Projekt mit den dafür notwendigen Ressourcen ausgestattet werden kann, um es in der entsprechenden Geschwindigkeit vorantreiben und letztlich auch zu einer plangemäßen wirtschaftlichen Umsetzung führen zu können.

4.2. Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum

Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.

Die anerkennbare Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre, wobei die Wirtschaftsagentur Wien einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit nur in jenen Fällen zustimmt, in denen Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten etc.) nur wesentlich verzögert erfolgen können. Sowie bei Kleinunternehmen gemäß KMU-Definition (unter 50 Beschäftigte): wenn die mit der Projektleitung betraute Person ihre Tätigkeit aufgrund von Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen, die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege naher Angehöriger.

5. Förderbare und nicht förderbare Kosten

5.1. Grundvoraussetzungen für die Anerkennung von Projektkosten

Projektkosten können nur dann als förderbar anerkannt werden, wenn sie

- a) in ihren Positionen klar definiert sind,
- b) in unmittelbarem Projektzusammenhang stehen,
- c) sich im ortsüblichen Ausmaß bewegen,
- d) von den Förderwerber*innen selbst getragen werden,
- e) zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesenermaßen, bezahlt und innerhalb der Projektlaufzeit angefallen sind,
- f) frühestens am Tag der Antragsstellung angefallen sind (dies betrifft sowohl Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegungen und/oder Zahlungen). Kommt die AGVO zur Anwendung, muss auch die Bestellung nach der Antragsstellung erfolgen,
- g) den Nettokosten entsprechen, es sei denn, die Förderwerber*innen sind nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Die Fördernehmer*innen sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der Förderung verpflichtet.

5.2. Förderbare Kosten

Förderbar sind ausschließlich dem Projekt direkt zurechenbare Kosten, insbesondere folgende:

Personalkosten

gefördert werden Personalkosten von

- Angestellten
- freien Dienstnehmer*innen
- Gesellschafter*innen oder Inhaber*innen von Kleinunternehmen

Die Gehälter von journalistischen Mitarbeiter*innen sind bis maximal 5.500 Euro brutto monatlich förderbar.

Berechnung der Stundensätze: vgl. Anhang 2 der Richtlinie

Externe Dienstleistungen

- Kosten für Arbeitsleistungen Dritter
- Kosten für Beratung
- Kosten für Schulungen
- Kosten für Vertrieb und Marketing (beschränkt auf Markteintrittskosten)

Reisekosten

gefördert werden ausschließlich Kosten für

- die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Flugreisen) in der 2. Klasse oder Economy-Class bzw.
- die Anmietung eines Mietwagens für die Dauer von max. einer Woche pro Reise sowie
- Nächtigungskosten (diese sind auf EUR 200 pro Person und Tag beschränkt)

Materielle und Immaterielle Investitionskosten

- Maschinen und maschinelle Anlagen, Instrumente und Ausrüstungen
- Softwarelizenzen, Schutzrechte

Sach- und Materialkosten

- Anschaffungskosten von projektbezogenen Verbrauchsmaterialien

5.3. Nicht förderbare Kosten

- aktivierte Eigenleistung
- Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs
- Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten
- Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden
- Rechnungen mit förderbaren Kosten unter EUR 200 netto
- Werbeschaltungen

5.4. Gemeinkostenzuschlag

Auf geförderte Personalkosten wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % vergeben. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z. B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten. Diese dürfen nicht als Einzelkosten abgerechnet werden.

6. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage

Die Summe aller anerkannten Projektkosten bildet die Bemessungsgrundlage für die Förderung. Allfällige Gemeinkostenzuschläge werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt EUR 35.000. Projekte mit jeweils geringeren Beträgen sind nicht förderbar.

7. Maximale Förderquote, maximale Förderung, Bonus

7.1. Maximale Förderquote

Die maximale Förderquote beträgt 45%.

7.2. Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt EUR 100.000.

7.3. Bonus

Frauenbonus

Der Frauenbonus beträgt EUR 5.000. Der Bonus wird vergeben, wenn das Projekt nachweislich von einer dafür qualifizierten (i. S. v. beigelegtem Lebenslauf) im Unternehmen (bei partnerschaftlichen Antragstellungen: des*der Leadpartners*Leadpartnerin) angestellten Mitarbeiterin oder einer dafür qualifizierten geschäftsführenden Gesellschafterin bzw. qualifizierten Inhaberin geleitet wird. Die Auszahlung erfolgt im Zuge der Endauszahlung, wenn die zugrundeliegenden Erfordernisse erfüllt wurden.

8. Kombination und Kumulierung von Förderungen

8.1. Kombination von Förderungen

Von der Wirtschaftsagentur Wien abgewickelte Förderungen können grundsätzlich mit anderen Förderungen der öffentlichen Hand kombiniert werden, wenn dies nach den Kumulierungsbestimmungen des Beihilferechts möglich ist (vgl. Pkt. 8.2).

8.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen

Die unter dieser Richtlinie vergebenen De-minimis-Beihilfen können,

- a) mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, sofern gem. Artikel 3 De-minimis-VO der Gesamtbetrag der einem „einzigen Unternehmen“ von einem Mitgliedstaat (Anm.: d. h.

von österreichischen Förderstellen) gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren EUR 300.000 nicht übersteigt (vgl. Anhang 3).

- b) mit anderen, von dritter Stelle vergebenen AGVO-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern dadurch die für die jeweils zur Anwendung kommenden AGVO-Artikel festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten bzw. Höchstbeträge nicht überschritten werden.

9. Ablauf der Fördergewährung

9.1. Förderantrag

9.1.1. Förderantrag - Allgemeine Voraussetzungen

Förderanträge können ausschließlich online über die Website der Wirtschaftsagentur Wien gestellt werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen.

9.1.2. Partnerschaftliche Förderanträge

Förderanträge können auch von mehreren Kooperationspartner*innen für ein gemeinsam durchzuführendes Projekt eingereicht werden. Hierbei kommt mit jedem*jeder der beteiligten Förderwerber*innen ein Förderverhältnis zustande. Im Rahmen von partnerschaftlichen Förderanträgen sind unter der Bedingung, dass der*die Lead-Partner*in eine bestehende Betriebsstätte in Wien hat, abgesehen von weiteren förderbaren Unternehmen, auch Vereine iSd Begriffsbestimmung Punkt 13. und Unternehmen/Vereine (im Sinne von Punkt 2.2. der Richtlinie) aus dem Kreativ-, Kultur-, Sozial-, Forschungs- und Bildungsbereich aus Wien förderbar

Ein*e von den Kooperationspartner*innen bevollmächtigte*r Lead-Partner*in übernimmt die Koordination der Antragsstellung – im Fall einer Förderzusage – das Management des Projekts sowie die Kommunikation mit der Förderstelle und den Partner*innen für die gesamte Laufzeit des Projekts. Der*Die Lead-Partner*in ist für die ordnungsgemäße Weiterleitung der Förderung an die Kooperationspartner*innen verantwortlich. Weiters hat der*die Lead-Partner*in dafür Sorge zu tragen, dass Änderungen rechtzeitig schriftlich gemeldet und mit der Förderstelle abgestimmt werden. Er*Sie hat sicherzustellen, dass sowohl die Abrechnung als auch die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der gegenständlichen Richtlinie und den (ggf. vorhandenen) Hilfsdokumenten entsprechen.

- Lead-Antrag

Im Lead-Antrag sind die Unternehmensdaten des*der Lead-Partner*in sowie die Verteilung von Arbeitspaketen, Projektkosten, Projektrisiko, Projektergebnissen, Projektrechten und Förderungen zwischen den Projektpartner*innen darzustellen. Die Verteilung ist zusätzlich in einem Kooperationsvertrag schriftlich zu regeln und gegenüber der Wirtschaftsagentur Wien offenzulegen.

- Partnerantrag

Im Zuge der Antragstellung ist die Beteiligung aller weiteren Kooperationspartner*innen von diesen durch einen jeweils separaten Partnerantrag zu belegen. Der inhaltliche und finanzielle Beitrag sowie die Rolle eines*r jeden Partners*in müssen darin dargestellt und deutlich erkennbar sein.

9.2. Prüfung, Bewertung, Auswahl und Entscheidung

9.2.1. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Anträgen eine formale Vorprüfung durch. Nicht erfüllte formale Bedingungen führen entweder zum sofortigen Ausschluss (wie z. B. nicht erfüllte Kriterien zur Unternehmensgröße) oder zu einem einmaligen Verbesserungsauftrag (z. B. nicht vorhandener Lebenslauf).

9.2.2. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung von Förderanträgen erfolgt auf Basis der übermittelten Antragsunterlagen. Zudem hat die Wirtschaftsagentur Wien die Möglichkeit, schriftlich oder in Form eines Hearings zum Förderantrag Rückfragen zu stellen. Eine etwaige Rückfrage und deren Beantwortung stellt kein Präjudiz für die Förderentscheidung dar.

9.2.3. Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren

Als Bewertungs- und Auswahlverfahren kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Dabei werden die bis zu einem bestimmten – auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegebenen – Stichtag eingereichten Anträge bewertet und miteinander verglichen. Die Bewertungskriterien sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien dargestellt.

9.2.4. Durchführung der Bewertung und Auswahl

Die Durchführung der Antragsbewertung erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, die sich allenfalls ergänzende Gutachten von Expert*innen einholt oder sich einer Jury bedient. Die Zusammensetzung einer Jury wird in geeigneter Form auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht. Alle Mitarbeiter*innen der Wirtschaftsagentur Wien sowie von der Wirtschaftsagentur Wien mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen betraute externe Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

9.2.5. Fördervorschlag

Im Anschluss an die Bewertung werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Anträge sowie gegebenenfalls ein Fördervorschlag vorgelegt.

9.2.6. Förderentscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien entscheidet über den Fördervorschlag gem. Pkt. 9.2.5 und der damit verbundenen Gewährung einer Förderung oder Ablehnung des Antrags. Die Förderwerber*innen werden dahingehend schriftlich informiert.

9.3. Förderzusage

9.3.1. Förderzusage, Vertrag

Die Förderwerber*innen erhalten die Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien und damit verbundene allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung in schriftlicher Form. Die im Fall der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets

Maximalbeträge. Im Fall einer Förderabsage werden die Gründe für die Ablehnung erläutert. Gemeinsam mit der bereits bei Antragstellung unterzeichneten Antragsbestätigung kommt durch die Förderzusage der Wirtschaftsagentur Wien ein Fördervertrag zwischen Förderwerber*innen und der Wirtschaftsagentur Wien zustande. Inhalt dieses Fördervertrages ist auch ein Zessions- und Abtretungsverbot betreffend die Förderung gem. § 1096a ABGB unter besonderem Verweis auf Abs 3 dieser gesetzlichen Bestimmung.

9.3.2. Bedingte Förderzusage

Hat die Fördergeberin die Gewährung der Förderung von der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen abhängig gemacht, so müssen diese Bedingungen innerhalb der in der schriftlichen Förderzusage genannten Frist von den Förderwerber*innen nachweislich erfüllt werden.

9.4. Berichte

Zur Berichtslegung sind die von der Wirtschaftsagentur Wien bereitgestellten Formularvorlagen zu verwenden.

9.4.1. Fortschrittsbericht

Im Fall einer Fördergewährung muss unaufgefordert halbjährlich (ab Projektstart) ein aussagekräftiger Fortschrittsbericht vorgelegt werden. Es werden dafür Formulare zur Verfügung gestellt, diese müssen vollständig ausgefüllt und über das Fördercockpit elektronisch übermittelt werden.

9.4.2. Endbericht inkl. Endabrechnung

Nach Abschluss des geförderten Projekts ist zeitnah, längstens jedoch bis 3 Monate nach Projektabschluss, online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.

Dabei sind als Nachweis für Personalkosten geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen zu übermitteln. Während der gesamten Projektlaufzeit sind für alle Projektmitarbeiter*innen lückenlose Aufzeichnungen hinsichtlich Anzahl und Inhalte der Arbeitsstunden zu führen. Diese sind den einzelnen Arbeitspaketen zuzuordnen und im Zuge der Projektabrechnung zwingend vorzulegen.

Externe Kosten müssen durch inhaltlich und der Höhe nach aussagekräftigen Belegen und Zahlungsnachweisen nachgewiesen werden.

Sind die der Wirtschaftsagentur Wien übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, so dass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht nachgereicht), wird die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 11 widerrufen.

9.5. Förderauszahlung

9.5.1. Akonto

Die Höhe der Akontozahlung beträgt höchstens 50 % des in der Mitteilung der Förderentscheidung genannten maximalen Förderbetrages. Der Abruf kann frühestens nach dem Erhalt einer schriftlichen Zusage (d. h. einer positiven Mitteilung der Förderentscheidung) durch die Wirtschaftsagentur

Wien und der Erfüllung allfälliger darin enthaltener Bedingungen sowie nach Nachweis über den Start des geförderten Projekts (z. B. „gemeldeter Projektstart“, „erste Bestellung“) erfolgen.

Im Fall eines anhängigen Insolvenzverfahrens erfolgt keine Akontozahlung.

9.5.2. Schlusszahlung

Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts inkl. Endabrechnung (Pkt. 9.4.2) wird die Höhe der Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu und endgültig berechnet. Im Anschluss wird die Förderung – abzüglich eines allenfalls bereits geleisteten Akontos (Pkt. 9.5.1) – ausbezahlt (Schlusszahlung).

Sollte die Höhe der endgültig berechneten Förderung die Höhe eines allenfalls bereits geleisteten Akontos (Pkt. 9.5.1) unterschreiten, wird die Differenz zwischen dem geleisteten Akonto und der endgültigen Förderung vom*von der Fördernehmer*in zurückgefordert. In diesem Fall gilt Pkt. 11.2 (Rückforderung der Förderung) sinngemäß.

Die Schlusszahlung darf erst erfolgen, wenn unmittelbar vor der Auszahlung nochmals geprüft und bestätigt wurde, dass der*die Fördernehmer*in bei der Stadtkasse der Stadt Wien keinen negativen Saldo aufweist.

9.5.3. Auszahlung bei partnerschaftlichen Förderanträgen

Eine Auszahlung der gesamten Fördersumme für alle Partner*innen erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung an den*die bevollmächtigte*n Leadpartner*in. Der*die Leadpartner*in ist verpflichtet, die den Partner*innen zustehenden Anteile der Fördersumme gemäß schriftlicher Bekanntgabe der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich weiterzuleiten.

Für den Fall, dass der*die Leadpartner*in dieser Verpflichtung zur Weiterleitung nicht nachkommt, haben die Partner*innen allfällige Ansprüche ausschließlich gegenüber dem*der Leadpartner*in geltend zu machen.

In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes eine Auszahlung der auf sie entfallenden Förderbeträge an die Partner*innen direkt erfolgen. Die auf die jeweiligen Partner*innen entfallende endgültige Fördersumme wird auf Basis der Endabrechnung und unter Berücksichtigung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie neu berechnet. Die gesamte Fördersumme ist mit dem maximalen Förderbetrag begrenzt.

10. Publikation, Kontrolle und Evaluierung

10.1. Publikation

Im Fall einer Förderzusage muss der*die Antragsteller*in im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert im Rahmen der Wiener Medieninitiative durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. Realisiert in redaktioneller Unabhängigkeit.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

10.2. Meldepflichten

Ab Erhalt einer Zusage sind die Fördernehmer*innen verpflichtet, wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und/oder dem geförderten Unternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung der Wirtschaftsagentur Wien schriftlich bekannt zu geben. Diese Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Wirtschaftsagentur Wien und sind jedenfalls

sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Projektabwicklungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

10.3. Monitoring

Nach Abschluss des Projekts sind die Fördernehmer*innen weiterhin verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 9.5.2.

10.4. Aufbewahrung von Unterlagen

Fördernehmer*innen sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Förderantrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 2.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die geeignet sind, folgende Sachverhalte zu klären:

- Einordnung des antragstellenden Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen,
- für die Förderbemessung herangezogene Brutto- und Nettobeträge,
- die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Projektlaufzeit,
- im Antrag angegebene andere De-minimis-Beihilfen.

10.5. Gewährung der Einsichtnahme

Fördernehmer*innen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Rechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Insbesondere haben Fördernehmer*innen auf Verlangen diese Unterlagen im Original oder als Kopien – auch in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln oder einsehbar zu machen sowie den genannten Stellen bzw. ihren Beauftragten zu Prüfungszwecken erforderlichenfalls auch den Zugang zu ihren Betriebs-, Büro- und Lagerräumlichkeiten sowie Laboratorien u. dgl. zu ermöglichen.

10.6. Evaluierung des Beitrags der geförderten Projekte

Fördernehmer*innen sind, wenn sie dazu aufgefordert werden, verpflichtet, an Evaluierungen mitzuwirken und im Rahmen von Evaluierungen Informationen bekanntzugeben, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind.

11. Widerruf und Rückzahlung

11.1. Widerruf der Förderzusage

1. Die Förderzusage wird innerhalb des in Pkt. 11.1. Z. 2 definierten Widerrufszeitraums widerrufen, wenn
 - a. eine im Pkt. 2 Z. 2a und nicht mehr erfüllt wird oder
 - b. vom*von der Fördernehmer*in kein Endbericht inkl. Endabrechnung gemäß Pkt. 9.4.2. vorgelegt wird oder
 - c. die verfolgten Zielsetzungen aufgrund von in der Sphäre des*der Fördernehmer*in gelegenen Tatsachen unter Berücksichtigung aller im Einzelfall vorliegenden relevanten Umstände nicht oder nicht mehr als erfüllt anzusehen sind.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der*die Fördernehmer*in über keine Betriebsstätte mehr in Wien verfügt bzw. wenn eine allenfalls in Wien weiterhin bestehende Betriebsstätte des*der Fördernehmers*in bei Betrachtung aller im Einzelfall vorliegenden relevanten Umstände in Art und Umfang als nicht geeignet dazu anzusehen ist, den Zweck der Förderung zu erfüllen.
2. Der Widerrufszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Förderzusage (Pkt. 9.3) und endet vier Jahre nach dem Zeitpunkt der Schlusszahlung (Pkt. 9.5.2).
3. Bei partnerschaftlichen Förderanträgen kann ein Widerruf auch nur gegenüber einem der Partner*innen ausgesprochen werden, sofern dieser allein für den Widerruf kausal ist und davon auszugehen ist, dass das geförderte Projekt vom*von den verbliebenen Partner*innen entsprechend dem Zweck der Förderung fortgeführt und abgeschlossen werden kann.
4. Ist das geförderte Projekt in konkrete sinnvolle Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Teile der Förderung zuordenbar sind, kann der Widerruf der Förderzusage auf die für den Widerruf ursächlichen Abschnitte des Projekts beschränkt werden.
5. Wird gegen eine*n Fördernehmer*in im Widerrufszeitraum ein Insolvenzverfahren (§ 1 IO) eröffnet, deren*dessen Unternehmen aber nicht insolvenzgerichtlich geschlossen, sondern fortgeführt, so wird die Förderzusage – unbeschadet des § 25a IO – nicht widerrufen.

Der Widerruf der Förderzusage erfolgt ungeachtet des Ablaufs des in Pkt. 2 Z. 2 genannten Widerrufszeitraums auch dann, wenn Organe der Europäischen Union die Rechtswidrigkeit einer Förderung rechtskräftig feststellen.

11.2. Rückforderung der Förderung

1. Im Fall des Widerrufs der Förderzusage wird eine Förderung, sofern sie bereits gänzlich oder teilweise (gem. Pkt. 9.5) ausbezahlt wurde, durch die Wirtschaftsagentur Wien vom*von der Fördernehmer*in zurückgefordert.
2. Die Fördernehmer*innen haben die zurückgeforderte Förderung binnen 14 Tage nach Aufforderung durch die Wirtschaftsagentur Wien an diese zurückzuzahlen.
3. Wird eine Förderzusage gemäß Pkt. 11.1.1.a. widerrufen, erfolgt die Rückforderung der Förderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen des geförderten Projekts abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter angeschafft wurden, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zum Zeitpunkt des Eintritts des Widerrufsgrundes noch nicht zu Ende ist. Die Höhe der Rückforderung entspricht dem Wert der angeschafften Wirtschaftsgüter nach Abschreibungen im Ausmaß der Nutzungsdauer.

4. Im Fall des Zahlungsverzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9,00 % p. a. zur Vorschreibung.
5. Allfällige weitere zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

12. Datenschutz

12.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Förderwerber*innen und Fördernehmer*innen nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche von ihnen bekanntgegebenen oder sonst anfallenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der von ihnen beantragten Förderung und den daraus für die Fördergeberin resultierenden Verpflichtungen – insbesondere jene personenbezogenen Daten, welche für die Auszahlung des Förderbetrags oder dessen Kontrolle erforderlich sind – von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Jurymitgliedern, externen Expert*innen) verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie an

- die Stadt Wien, die Wirtschaftskammer Wien, den Stadtrechnungshof Wien und die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen des Bundes und der Bundesländer, den Rechnungshof sowie
- an die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof)

übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) werden dürfen, wo diese Daten zum Zweck der Prüfung der Gewährung und Abwicklung der Förderung verarbeitet werden.

12.2. Publizierbare Daten

Die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien sind im Fall einer Förderzusage zur uneingeschränkten Veröffentlichung der nicht personenbezogenen Daten der Fördernehmer*innen, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des geförderten Projekts, der Höhe der Förderung sowie der Begründung für die Auswahl des geförderten Projekts berechtigt. Die Wirtschaftsagentur Wien ist berechtigt, auf ihrer Website ab Gewährung einer Förderung für die Dauer der maximalen Projektlaufzeit plus einem Jahr folgende Daten (die teilweise Daten der Fördernehmer*innen sind) zu publizieren:

- Förderrichtlinie
- Unternehmensname der Fördernehmer*innen
- Projekttitle samt Kurzbeschreibung
- Webadresse (URL) des Unternehmens

Sofern es sich hier um personenbezogene Daten der Fördernehmer*innen handeln sollte, ist die datenschutzrechtliche Grundlage für diese Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse der Wirtschaftsagentur Wien gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (größtmögliche Transparenz bei der Vergabe und Gewährung von Förderungen). Die Fördernehmer*innen haben in diesem Fall das Recht, dieser Veröffentlichung jederzeit zu widersprechen. Die Wirtschaftsagentur Wien darf dann die diesbezüglichen personenbezogenen Daten nicht mehr veröffentlichen, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Veröffentlichung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Fördernehmer*innen überwiegen, oder die Veröffentlichung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

13. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Fördernehmer*innen sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Fördernehmer*innen haben jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungs-gesetz) oder sonstiger von den Fördernehmer*innen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

14. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Antragsstellungen vom 01.03.2026 bis 31.07.2026.

15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

16. Kontaktdaten Fördergeberin

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.

Adresse: Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien

Tel Nr.: +43 1 25200

E-Mail: foerderungen@wirtschaftsagentur.at

Anhang 1

Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. (maschinelle) Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

Feste Geschäftseinrichtungen, die bloße Hilfsfunktionen haben, gelten nicht als Betriebsstätte i. S. dieser Richtlinie (z. B. Auslieferungslager etc.).

Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerberegister auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien.

Anhang 2

Berechnungsmethode der Personalkostenstundensätze

Die Stundensätze werden mit folgender Formel auf monatlicher Basis berechnet. Gehaltskosten, die weder unmittelbar noch regelmäßig in gleicher Höhe ausbezahlt werden, wie z. B. Sachleistungen, Prämien und andere Leistungen sowie Abfertigungen sind nicht förderbar und werden daher bei der Stundensatzberechnung nicht berücksichtigt. Es können pro Person maximal 1680 Arbeitsstunden pro Jahr anerkannt werden.

Angestellte Projektmitarbeiter*innen

Jeweiliges Monatsbruttogehalt

* 14 Monate = fiktives Jahresbruttogehalt
 * 1,32 + 32 % Lohnnebenkosten
 * 1,2 + 20 % Gemeinkostenzuschlag
 ÷ (Wochenstunden * 41) ÷ fiktive Jahresarbeitsstunden
 = anerkannter Stundensatz des jeweiligen Monats

Freie Dienstnehmer*innen

Jeweiliges Monatsbruttogehalt

* 14 Monate = fiktives Jahresbruttogehalt
 * 1,21 + 21 % Lohnnebenkosten
 * 1,2 + 20 % Gemeinkostenzuschlag
 ÷ (Wochenstunden * 41) ÷ fiktive Jahresarbeitsstunden
 = anerkannter Stundensatz des jeweiligen Monats

Mitarbeitende Firmeninhaber*innen bzw. Gesellschafter*innen

Der Stundensatz für aktiv am Projekt mitarbeitende Firmeninhaber*innen oder Gesellschafter*innen (namentlich im Firmenbuch genannt) von antragstellenden Kleinunternehmen wird mit EUR 50,00 festgesetzt. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Personen, die gemäß der Vereinsstatuten zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt sind (Leitungsorgan gem. § 5 VerG).

Erläuterung der Berechnung:

fixer Basisstundensatz	Lohnnebenkosten	Gemeinkostenzuschlag	Stundensatz
EUR 31,57	32 %	20 %	EUR 50,00

Anhang 3

Informationen zu De-minimis-Beihilfen

Allgemeines

De-minimis-Beihilfen sind Förderungen, die

- einem Unternehmen bzw. einer Gruppe verbundener Unternehmen
- in einem Zeitraum von drei Jahren
- i. H. v. max. EUR 300.000

gewährt wurden.

Für solche betragsmäßig relativ geringen Förderungen gelten vereinfachte Anforderungen und Kontrollmechanismen der Europäischen Union, wenn sie nach den Bestimmungen und unter ausdrücklichem Verweis auf die De-minimis-Verordnung⁴ als beihilferechtliche Grundlage gewährt werden.

Um die Einhaltung des oben genannten Höchstbetrags an De-minimis-Beihilfen wirksam überprüfen zu können, sind Förderwerber*innen verpflichtet, alle De-minimis-Beihilfen bekannt zu geben, die ihnen im relevanten Zeitraum von inländischen Fördergeber*innen gewährt wurden.

Zugesagte und parallel beantragte De-minimis-Beihilfen sind im Förderantrag vollständig anzugeben, allfällige Änderungen während der Prüfung des Förderantrags sind unverzüglich mitzuteilen.⁵

Gruppe verbundener Unternehmen

Im Sinne der De-minimis-Verordnung ist eine Gruppe verbundener Unternehmen charakterisiert durch

- die Mehrheit der Stimmrechte,
- das Recht zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien,
- einen beherrschenden Einfluss aufgrund von Satzungsklauseln oder Verträgen, oder
- die Kontrolle der Stimmrechtsmehrheit aufgrund von Syndikats- oder ähnlichen Vereinbarungen.

Unternehmen, die direkt oder über mehrere Ebenen auf zumindest eine der o. g. Arten verbunden sind, werden im Rahmen der De-minimis-Verordnung als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Nicht zu berücksichtigen sind Unternehmensverbindungen im Ausland und Unternehmen, die ausschließlich über natürliche Personen oder öffentliche Einrichtungen verbunden sind.

Bei Zusammenschlüssen oder Übernahmen von Unternehmen im relevanten Zeitraum von drei Steuerjahren sind auch die De-minimis-Beihilfen an frühere Unternehmen im Förderantrag bekannt zu geben. Im Fall von Abspaltungen ist eine De-minimis-Beihilfe jenem Unternehmen zuzurechnen, das den geförderten Geschäftsbereich fortführt.

Zeitraum von drei Kalenderjahren

Relevant sind die De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen in den vergangenen drei Kalenderjahren gewährt wurden.

Als Zeitpunkt der Gewährung der Förderung gilt das Datum, an dem einem Unternehmen eine Förderzusage erteilt wurde, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe ausbezahlt wird.

Höchstbetrag von EUR 300.000

Die De-minimis-Verordnung bezieht sich auf Förderungen durch einen (einzelnen) Mitgliedstaat, sie umfasst daher nur De-minimis-Beihilfen von inländischen Fördergeber*innen.

⁴ De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

⁵ Ist eine Unternehmensgruppe auch im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, der Fischerei oder der Aquakultur tätig, sind allfällige sektorspezifische De-minimis-Beihilfen ebenfalls anzugeben. Dasselbe gilt für De-minimis-Beihilfen im Zusammenhang mit der Beauftragung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI), wobei für DAWI ein kumulierter Höchstbetrag von EUR 500.000 anzuwenden ist.

Der Höchstbetrag gilt für die Summe aller einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, unabhängig davon, für welchen Zweck oder für welche Projektkosten sie dem Unternehmen im Zeitraum von drei Jahren gewährt werden.

Hinweis zur Kumulierung mit anderen Förderungen: Auf Projektebene können De-minimis- mit anderen Förderungen kumuliert werden, solange die gesamte Förderung für dieselben Kosten bzw. für dieselbe Maßnahme innerhalb der beihilferechtlichen Beihilfehöchstintensitäten bzw. -höchstbeträge nicht überschritten werden.